



Gemeindeamt Zellberg

Zellbergeben 23
6277 Zellberg, Bezirk Schwaz
Tel. 05282/2300, Fax. 05282/2300-4

UID Nr.: ATU 58481137, DVR Nr.: 000000

Bauamt
Brindlinger Patricia
Tel.: +43 5282 2300-0
E-Mail: info@gemeinde-zellberg.at

Aktenzeichen: BA 27-2019

Datum: 04.01.2022

Verständigung

Um- und Zubau Stall und Freizeitwohnsitz "Hirschbichl" auf Grundstück Nr. .560, EZ 90025, KG Zellberg;
Herr Johann Hauser, Zellberg 209, 6277 Zellberg

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr Johann Hauser, Zellberg 209, 6277 Zellberg hat bei der Gemeinde Zellberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben Um- und Zubau Stall und Freizeitwohnsitz "Hirschbichl" auf Grundstück Nr. .560, EZ 90025, KG Zellberg, angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 TBO 2018 kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 TBO 2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen Herrn. Ing. Luxner Martin:

Die in der gutachterlichen Stellungnahme vom 14.01.2021 eingeforderten Ergänzungen zur baurechtlichen Genehmigung des o.a. Bauvorhaben sind der Baubehörde vorgelegt und entsprechen den Bestimmungen der TROG und TBO.

- Die Grundstücksvereinigungen der Gst .561 und Gst .560 sind mit der Planurkunde des Vermessungsbüros DI Ebenbichler, GZI. 111717/2 vom 19.11.2020 aufgelöst und mit der Gst 468 vereinigt.
- Zur Überbauung über die Hälfte der gemeinsamen Grundgrenze Gst 467 liegt vom Eigentümer Josef Hauser die Zustimmung bei.

- Für die Unterschreitung der Mindestabstände zu baulichen Anlagen Straßen (Straßeninteressentschaft Zillertaler Höhenstraße) liegt die Zustimmung gemäß § 5 TBO vom Straßenerhalter bei.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengenhörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Zellberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Der Bürgermeister



Andreas Fankhauser

Andreas Fankhauser

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes Zellberg
vom 04.01.2022 bis 19.01.2022
Der Bürgermeister:

